

nahme des can. 1098 zutraf: Nichtvorhandensein, bezw. Unzugänglichkeit des Pfarrers oder Ordinarius beim Eheabschluß und voraussichtliche Dauer dieses Zustandes durch einen Monat. Bei den sibirischen Verhältnissen mag dieser Fall nicht gar so selten sein. Kann der Zweifel schwer gelöst werden und wollen die Zivilehleute die Ehe fortsetzen, so ist es wohl am einfachsten, durch Konsenserneuerung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen die zweifelhafte Ehe in eine sichere zu verwandeln. Freilich muß vorher wohl erhoben werden, ob der Ehe nicht irgend welche Ehehindernisse entgegenstehen. Besonders ist darauf zu achten, ob die Braut wohl getauft, ob sie nicht durch ein früheres Eheband gebunden ist (die Orthodoxen haben bekanntlich eine laxe Scheidungspraxis). Wegen Behebung des Eheverbotes der mixta religio ist beim bischöflichen Ordinariate anzufuchen. Wenn die bekannten Kautelen gewährt werden, wird die Dispensation besonders im vorliegenden Falle unschwer zu erreichen sein.

2. Nach den Grundsätzen des internationalen Eherechtes richtet sich die Ehefähigkeit nach den Gesetzen des Heimatstaates, die Form des Eheabschlusses nach den Gesetzen des Staates, in welchem die Ehe geschlossen wurde. Wenn also damals in Rußland die Zivilehe die staatlich vorgeschriebene Eheschließungsform war, so wird die derart abgeschlossene Ehe auch in Oesterreich staatlicherseits anerkannt. Nur wenn ein trennendes Ehehindernis des österreichischen Rechtes z. B. bestehendes Eheband entgegenstand, wäre die Ehe ungültig, bezw. könnte vom Gericht für ungültig erklärt werden. Da die Präsumpcion für die Gültigkeit der Ehe spricht, so wäre die Ehe jedenfalls so lange als gültig anzusehen, bis das Gegenteil erwiesen ist.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

V. (Ungültigkeitserklärung einer formlos geschlossenen Ehe.) Der Katholik Peter schließt mit der Protestantin Wilhelmine im Jahre 1920 lediglich vor dem akatholischen Seelsorger in Wien eine Ehe. Die Ehe gestaltet sich unglücklich. Es kommt zur gerichtlichen Scheidung. Eine Trennung des Ehebandes ist in Hinblick auf § 111 a. b. G. B. (ein Teil zur Zeit der Eingehung der Ehe katholisch) nach österreichischem Zivilrecht unmöglich. Auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege verschafft sich Peter staatlicherseits die Dispensation vom bestehenden Eheband und will nun eine Katholikin nach katholischem Ritus heiraten. Ist dem Manne zu helfen? Staatlicherseits steht in Oesterreich der Eingehung der in Frage stehenden Ehe bei der nun einmal eingerissenen „Dispenspraxis“ nichts entgegen. Kirchlicherseits aber muß die Ehe des Peter mit der Wilhelmine erst für ungültig erklärt werden. Der Ungültigkeitsgrund dieser Ehe liegt offenkundig in der vernachlässigten kirchlichen Form (Abschluß vor dem zuständigen katholischen Pfarrer und zwei Zeugen). Wenn auch der Grundsatz gilt: in dubio standum est pro valore matrimonii donec contrarium probetur (can. 1014), so wäre es doch ungeneuerlich, in einem solch klaren Fall den ganzen komplizierten Apparat des kanonischen Eheprozesses funktionieren zu lassen. Tatsächlich hat

can. 1990 für gewisse Fälle sicher nachgewiesener Hindernisse (der Religionsverschiedenheit, höheren Weihe, feierlichen Gelübde, Eheband, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, geistlichen Verwandtschaft) ein kürzeres Verfahren vorgesehen. Doch merkwürdigerweise: der Fall der Nichtbeachtung der kirchlichen Eheschließungsform ist nicht aufgeführt. Es war wohl nicht anzunehmen, daß in diesem oft so klaren Falle die vollen Formen des Eheprozesses notwendig seien. Es erging deshalb bereits im Jahre 1919 eine Anfrage an die Auslegekommission und erfolgte am 16. Oktober 1919 (Acta Ap. Sedis XI, 479) die Antwort: *Casus supra memorati nullum judiciale processum requirunt aut interventum defensoris vinculi sed resolvendi sunt ab Ordinario ipso vel a parochia consulto Ordinario in praevia investigatione ad matrimonii celebrationem de qua in can. 1019 et sequ.* Es genügt also eine kurze Erklärung des Ordinarius, ja sogar des Pfarrers, nachdem er sich früher mit dem Ordinarius ins Einvernehmen gesetzt hat.

So würde also unser Kasus eine sehr einfache Lösung finden.

Ängstliche Gemüter können aber nichtsdestoweniger bei der Durchführung auf ernstliche Bedenken stoßen, und zwar wegen des Wortlautes der zitierten Entscheidung vom 16. Oktober 1919.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die römischen Behörden nur auf die gestellte Anfrage zu antworten pflegen. Ist die Anfrage ungeschickt, so wird zwar manchmal, aber nicht immer, eine *reformatio dubii* verlangt. Infolgedessen ist die erteilte Antwort manchmal nicht erschöpfend, darf nicht gepreßt werden, ja ist nur in engem Anschluß an die Anfrage zu beurteilen. Nun muß man sagen, daß die Anfrage im vorliegenden Falle, und zwar wegen der ihr trotz Detaillierung anhaftenden Unvollständigkeit keine glücklich formulierte war. Die Anfrage lautete nämlich: 1. *Si duo catholici, in loco certe antehac obnoxio cap. Tametsi, vel post decretum „Ne temere“, matrimonium civile tantum inierunt omisso ritu ecclesiastico, et obtento civili divortio novum in ecclesia inire student matrimonium vel novum matrimonium civiliter initum in foro ecclesiae convalidare.* 2. *Aut catholica pars, quae cum a catholica, spretis ecclesiae legibus, in templo sectae protestanticae (in loco certe antehac obnoxio cap. Tametsi et ubi Benedictina declaratio extensa non est, vel post Decretum „Ne temere“) matrimonium contraxit, obtento civili divortio, in facie ecclesiae novum matrimonium cum catholico consorte inire vult.* 3. *Aut apostatae a fide catholica, qui in apostasia civiliter vel ritu alieno se iunxerunt obtento civili divortio, poenitentes ad ecclesiam redire et cum parte catholica alteras nuptias in ecclesia celebrare desiderant.* Auf diese drei Fragen erfolgte die oben erwähnte Antwort. In allen drei Fällen heißt es: *obtento civili divortio.* Darf also der Bischof, bezw. der Pfarrer nur dann zu diesem kurzen Verfahren greifen, wenn die staatliche Trennung vorausgegangen ist? Wenn ja, dann muß in unserem Falle der regelrechte kanonische Eheprozeß durchgeführt werden. Der Berichterstatter glaubt dies — *salvo meliore* — nicht. Der rechtliche Grundgedanke ist nur:

Wurde die notwendige kirchliche Form offenkundig nicht eingehalten, so kann die Nichtigkeitserklärung in kurzem Wege erfolgen. Das übrige ist Einkleidung des Fragestellers.

Ein anderes Bedenken könnte im vorliegenden Falle allerdings noch gegen die Trauung obwalten. Trotz der von der obersten Verwaltungsbehörde fortgesetzten Praxis, vom bestehenden Ehebände zu dispensieren, kann möglicherweise auf Grund der Klage eines Gatten gerichtlich die staatliche Ungültigkeitserklärung der sogenannten „Dispensehe“ erreicht werden. Da aber anderseits überhaupt durch die Dispens vom bestehenden Ehebände zahllose Ehen „entwurzelt“ werden, fällt dieses Bedenken nicht so sehr ins Gewicht.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VI. (Zusammenlegen von Messintentionen und Unterbrechung der „Gregorianischen Messen“.) Petrus, emer. Pfarrer, hat 30 Gregorius-Messen übernommen, die er dem Auftrag gemäß an 30 konsekutiven Tagen persolvieren soll. Nun bringen es die Umstände mit sich, daß man an einem bestimmten Tage seine Anshilfe in der Pfarrei benötigt. Petrus soll auf Meinung des Pfarrers celebrieren. Er hält die Gregorius-Messe entgegen, die es ihm nicht gestattet, eine andere Intention anzunehmen. (Es besteht auch keine Möglichkeit, einen anderen Priester für diesen Tag die Gregorius-Messe persolvieren zu lassen.) Der Pfarrer Paulus, der als alter Praktikus sich auch in schwierigen Fällen zu helfen weiß, entgegnet, Petrus möge ruhig die Messe übernehmen, nur solle er seine Intention mit der Gregorius-Messe kombinieren und am andern Tage desgleichen tun, also zwei heilige Messen auf diese beiden kombinierten Intentionen lesen, damit sei ihm, dem Pfarrer, geholfen, und Petrus sei seiner Gregorius-Messe gerecht geworden.

Hat der Pfarrer Paulus richtig entschieden? Darf er den allgemein geltenden Grundsatz der Moral, wonach man mehrere bestellte Messen kombinieren darf, wofern nur so viele Messen gelesen werden (auf die vereinigten Intentionen), als Einzelmessen bestellt sind, auch auf die Gregorius-Messen anwenden? Soll nicht zum wenigsten die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen sein, der bei Bestellung von 30 Gregorius-Messen mit erhöhtem Stipendium doch wohl sicherlich 30 Messen auf seine besondere Meinung intendierte? Wie steht es mit dem besonderen Ablass der Gregorius-Messen? Ist dieser nicht an 30 besondere, nicht mit anderen Intentionen kombinierten Messen geknüpft?

Ad I. Eine Art von Zusammenlegen der Messintentionen, oder vielmehr, ein Applizieren in cumulo, ist freilich erlaubt. So, wenn in Wallfahrtskirchen Sammelbüchsen aufgestellt sind für Stipendien, in der Weise, daß so viele heilige Messen gelesen werden, als sich dort das Diözesanstipendium findet; wenn nun ein Priester die Büchse entleert und z. B. den Betrag für 30 Messen entnimmt, so kann er ja nicht wissen, wieviel jeder Spender gegeben und auf welche Intentionen. Daher liest er 30 Messen ad intentionem dantium. Dieser von der Pönitentiarie¹⁾

¹⁾ S. Poen. 7. Dez. 1892.